



Frau Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
Landhaus / Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 7. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten MMag. Petschnig an mich gerichtete dringliche Anfrage vom 25. Mai 2023, Zahl 22 – 1450, beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Laut Rechnungshofbericht kam es im Juli 2020 zu Umstrukturierungen im Facility-Management. Diese wurden durch das Land Burgenland und die Landesholding Burgenland GmbH umgesetzt. Hat es im Vorfeld Gespräche mit Ihnen gegeben?
  - a. Wenn ja, wann konkret?
  - b. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
  - c. Wenn ja, wer war anwesend bei diesen Gesprächen?
  - d. Wenn ja, hat es Vorgaben gegeben?
  - i. Wenn ja, welche?
  - e. Wenn ja, in welcher Form waren Sie in den Prozess eingebunden?
2. Durch die Verschmelzung der FMB Burgenland GmbH mit der Landesimmobiliengesellschaft Mitte Juli 2020 verließen 41 von 181 Beschäftigten die FMB Burgenland GmbH zur FMB Facility Management Burgenland GmbH. Wechselten Bedienstete von der FMB Burgenland zum Land Burgenland?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wenn ja, gab es dafür eine Planstelle?
  - c. Wenn ja, gab es dafür eine Stellenausschreibung?
3. Laut Rechnungshofbericht beauftragte die LIB im Jahr 2018 auf Initiative des Landes und der Landesholding Burgenland GmbH ein Beratungsunternehmen mit der Erstellung des „Masterplan Immobilienmanagement“. Hat es im Vorfeld der Beauftragung Gespräche mit Ihnen dazu gegeben?
  - a. Wenn ja, wann konkret?
  - b. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
  - c. Wenn ja, wer war anwesend bei diesen Gesprächen?
  - d. Wenn ja, hat es Vorgaben zur Auswahl des Beratungsunternehmens gegeben?
  - i. Wenn ja, welche?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - e. Wenn ja, wurde dazu von Ihnen und/oder Mitarbeiter/Innen Ihres Büros ein Auftrag erteilt?
  - i. Wenn ja, warum?

- ii. Wenn ja, von wem konkret?
- iii. Wenn ja, was war das Ziel dieses Auftrages?
- f. Wenn ja, waren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landes Burgenland dabei?
- i. Wenn ja, welche?
- ii. Wenn ja, welche konkreten Aufgaben hatten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes?
- 4. Laut Rechnungshofbericht wurde die BBD Bau Betrieb Digital Unternehmensberatung GmbH (FN 484162 d) mit der Erstellung des Masterplanes beauftragt. Es gibt einen 50% Gesellschafteranteil durch Univ. Prof. Dipl.-Ing. Goger, der auch Geschäftsführer des Beratungsunternehmens war. Der Plan wurde im Juli 2019 präsentiert. Exakt zu diesem Zeitpunkt war bereits die Position des Geschäftsführers der BELIG ausgeschrieben (Landesamtsblatt vom 26. Juli 2019). In der Ausschreibung war kein Studium und keine Matura vorgesehen. Sehen Sie in der Beauftragung der Firma vom späteren Geschäftsführer Univ. Prof. Dipl.-Ing. Goger eine Unvereinbarkeit?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wurde durch die Landesholding Burgenland GmbH eine Eigentümerweisung zur Einführung des Mindestlohnes an die FMB Burgenland GmbH erteilt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch wen?
  - c. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
- 6. Wurde durch die Landesholding Burgenland GmbH eine Eigentümerweisung zur Einführung des Mindestlohnes an die FMB Facility Management Burgenland GmbH erteilt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch wen?
  - c. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
  - d. Wenn nein, was ist geplant?
- 7. Wurde durch die Landesholding Burgenland GmbH eine Eigentümerweisung erteilt, in der man den Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH umsetzen wollte?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
  - c. Wenn ja, wie ist diese Weisung entstanden?
  - d. Wenn nein, warum gab es keine Weisung?
- 8. Laut Rechnungshofbericht hat die LIB die Landesholding Burgenland um eine Stellungnahme zum Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH aus vergabe- und beihilfenrechtlicher Sicht ersucht. Demnach sei aus vergaberechtlicher Sicht keine öffentliche Ausschreibung erforderlich und aus beihilfenrechtlicher Sicht ein Bietverfahren empfohlen. Kennen Sie diese Stellungnahme?
  - a. Wenn ja, wer hat diese verfasst?
  - b. Wenn ja, wann wurde diese verfasst?
  - c. Wenn ja, hat es dazu eine Weisung gegeben?
  - i. Wenn ja, wie lautet der konkrete Inhalt?
- 9. Zur Ermittlung des Unternehmenswertes wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young beauftragt ein entsprechendes Wertgutachten zu legen. Kennen Sie dieses Gutachten?
  - a. Wenn ja, hat es seitens der Landesholding eine Weisung gegeben, Ernst & Young (E&Y) mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen?

- b. Wenn ja, gab es seitens der Landesholding eine Weisung mit Vorgaben für die Gutachtenserstellung?
  - c. Wenn ja, waren Sie in diesen Prozess eingebunden?
  - d. Wenn ja, wie ist dieses Gutachten zustande gekommen?
  - e. Wenn ja, musste die Landesholding Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung stellen?
  - i. Wenn ja, welche?
  - ii. Wenn ja, wann?
  - f. Wenn ja, wann haben Sie Kenntnis von diesem Gutachten bekommen?
  - g. Wenn ja, haben Sie dieses Gutachten im Rahmen einer Regierungssitzung besprochen?
  - i. Wenn ja, wann?
  - ii. Wenn ja, wer war anwesend?
  - iii. Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?
10. Dr. Andreas Reiner war zum Zeitpunkt des Verkaufes der FMB Facility Management Burgenland GmbH auch Prokurist der Landesholding. Er unterlag laut gegenständlichem Bericht einer Wettbewerbsklausel. Das bedeutet, dass ein Verkauf an Dr. Reiner nur möglich gewesen wäre, wenn der Aufsichtsrat der Holding diesem Geschäft zugestimmt hätte. Um dieses Zustimmungserfordernis zu umgehen, wurde die FMB Facility Management Burgenland GmbH an eine Gesellschaft im Eigentum des Vaters von Dr. Reiner verkauft. Hätten Sie diesem Verkauf in ihrer Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Landesholding zugestimmt?
11. Der Rechnungshof hat der Landesholding empfohlen, bei Direktvergaben von Beratungsleistungen sowie geistigen Dienstleistungen eine nach Auftragshöhe gestaffelte Anzahl an Angeboten vorzusehen. Werden Sie diese Empfehlung umsetzen?
- a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
12. Der Rechnungshof hat ebenso empfohlen, sämtliche Funktionen nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes und nach Maßgabe der dazu ergangenen Vertragsschablonenverordnung öffentlich auszuschreiben. Werden Sie diese Empfehlung in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen?
- a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, in welchen Unternehmen?
  - c. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie dazu treffen?
  - d. Wenn ja, wird es dazu eine Weisung geben?
  - e. Wenn nein, warum nicht?
13. Laut Rechnungshofbericht hat die Konzernrevision der Landesholding Burgenland eine Sonderrevision beauftragt und damit eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Waren Sie in diesen Prozess eingebunden?
- a. Wenn ja, in welcher Form?
  - b. Wenn ja, wann wurde diese Revision beauftragt?
  - c. Wenn ja, was war der konkrete Auftrag?
  - d. Wenn ja, was war das Ziel der Revision?
  - e. Wenn ja, welche Rechtsanwaltskanzlei wurde beauftragt?
  - f. Wenn ja, was war das vereinbarte Entgelt?
  - g. Wenn ja, wurden vor der Vergabe Vergleichsangebote eingeholt?
  - h. Wenn ja, hat es sich um ein Pauschalangebot gehandelt?
  - i. Wenn ja, was ist das konkrete Ergebnis der Prüfung?

**14. Im Bericht ist ersichtlich, dass die Landesholding Burgenland nach Abschluss des Verkaufsprozesses der FMB Facility Management Burgenland GmbH am 21. Mai 2021 eine Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mit einer Stellungnahme zu einem Vergleich der Vorteilhaftigkeit eines Liquidationsszenarios als Alternative zum Unternehmensverkauf beauftragte.**

**Waren Sie in diesen Prozess eingebunden bzw. hatten Sie Kenntnis darüber?**

- a. Wenn ja, in welcher Form?**
- b. Wenn ja, wann wurde diese Revision beauftragt?**
- c. Wenn ja, was war der konkrete Auftrag?**
- d. Wenn ja, was war das Ziel der Revision?**
- e. Wenn ja, welche Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft wurde beauftragt?**
- f. Wenn ja, was war das vereinbarte Entgelt?**
- g. Wenn ja, wurden vor der Vergabe Vergleichsangebote eingeholt?**
- h. Wenn ja, hat es sich um ein Pauschalangebot gehandelt?**
- i. Wenn ja, was ist das konkrete Ergebnis der Prüfung?**

**15. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht angeführt, dass dieselbe Rechtsanwaltskanzlei einerseits mit der Stellungnahme und andererseits mit der Revision beauftragt wurde. Dadurch wäre nicht damit zu rechnen gewesen, dass die bisherige Beurteilung revidiert wird. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, damit diese beiden Prozesse zweckmäßig und nachvollziehbar sind?**

Zu den Fragen 1 bis 15:

Einleitend wird festgehalten, dass die Beantwortung des vorliegenden Fragenkataloges im Rahmen der geltenden einschlägigen Regelungen betreffend das Interpellationsrecht erfolgt und hierbei insbesondere folgende Maßgaben beachtlich sind:

Zu Fragen hinsichtlich selbständiger Rechtsträger ist festzuhalten, dass nur solche Auskünfte zu erteilen sind, die sich auf die Rechte des Landes beziehen. Handlungen im Bereich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs derartiger Unternehmen erfolgen hingegen im Rahmen der unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Verantwortlichkeit.

Das Interpellationsrecht beschränkt sich auf Gegenstände der Vollziehung als Tatsachen und erfasst daher nicht die Abfrage von Wissensständen und Meinungen.

Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Aufsichtsratsmandaten ist auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder hinzuweisen, die dem Interpellationsrecht rechtliche Grenzen setzt.

Weiters ist die Interpellation durch die in der Referatseinteilung geregelten Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Regierungsmitglieder beschränkt.

Zu den gefragten Umstrukturierungen ist auszuführen, dass der Aufsichtsrat der Landesholding Burgenland in seiner Sitzung vom 26.9.2019 den finalen Bericht zum Projekt Masterplan Immobilienmanagement zur Kenntnis genommen und die Verschmelzung der FMB Burgenland GmbH auf die LIB genehmigt hat.

Die Generalversammlung der Landesholding Burgenland hat am 19.3.2020 das Neustrukturierungskonzept der LIB zur Kenntnis genommen und strategische Ziele für die LIB festgelegt. Die Landesholding Burgenland wurde angewiesen, diese strategischen Ziele im Wege einer Weisung an die Geschäftsführung der LIB weiterzugeben. Dies erfolgte mit Wirkung vom 26.3.2020.

Zum gefragten Wechsel von Bediensteten von der FMB Burgenland zum Land Burgenland ist festzuhalten, dass seit dem Jahr 2020 insgesamt 41 Personen von der FMB in den Landesdienst aufgenommen wurden. Es wurden dem Bedarf entsprechend die auf Basis der zu betreuenden Flächen berechneten Planstellen geschaffen und gemäß den im Landesamtsblatt kundgemachten Stellenausschreibungen besetzt.

Die Beauftragung des Neustrukturierungskonzeptes erfolgte durch die LIB, damals BELIG. Es wird auf die Zuständigkeit gemäß Referatseinteilung verwiesen.

Eine behauptete Unvereinbarkeit hinsichtlich der 2018 erfolgten Beauftragung zur Erstellung des Masterplans und die Bestellung des im Juli 2019 ausgeschriebenen Geschäftsführers auf Basis der Auswahl eines externen Personalberatungsunternehmens ist nicht erkennbar und wird verneint.

Die Grundlage zur Umsetzung des Mindestlohns in der Landesholding Burgenland zur weiteren Anweisung ihrer Beteiligungen waren Generalversammlungsbeschlüsse vom 29.6.2020 und vom 7.12.2020.

Es wurde weder vom Land noch von der Landesholding Burgenland eine Weisung erteilt, in der man entsprechend der Fragestellung den Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH umsetzen wollte.

Die gemäß Fragestellung seitens LIB erbetene Stellungnahme der Landesholding Burgenland zum Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH aus vergabe- und beihilfenrechtlicher Sicht betrifft den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Es gab hierzu keine Weisung meinerseits.

Die Beauftragung von Ernst & Young erfolgte durch die LIB. Es gab in meinem Zuständigkeitsbereich keine diesbezüglichen Weisungen.

Dr. Reiner war zum Zeitpunkt des Verkaufs – anders als in der Fragestellung behauptet – nicht mehr Prokurist der Landesholding Burgenland. Für die folgend anknüpfende Tätigkeit wurde eine arbeitsrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die im Unterschied zu Verträgen mit Prokuristen keine Sachverhalte vorsah, welche der Zustimmung durch die Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates bedürfen würden.

Hinsichtlich der Empfehlung, bei Direktvergaben von Beratungsleistungen sowie geistigen Dienstleistungen eine nach Auftragshöhe gestaffelte Anzahl an Angeboten vorzusehen wird festgehalten, dass der angeführte Sachverhalt bereits in der Unternehmensgruppe durch die „Beschaffungsrichtlinie“ vorgegeben sowie in der Landesholding Burgenland auch durch eine detaillierte interne Richtlinie entsprechend ausgeführt ist.

Die angeführte Einhaltung rechtlicher Vorschriften bei der Stellenbesetzung ist auch im Bereich der Landesholding Burgenland eine Selbstverständlichkeit und daher einzuhalten.

Als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesholding Burgenland GmbH habe ich angeregt, den gegenständlichen Sachverhalt durch die Landesholding zu untersuchen. In die konkrete Abwicklung dieser Untersuchung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes war ich nicht eingebunden und habe auch keine Aufträge an externe Rechtsanwaltskanzleien erteilt. Die Umsetzung meiner Anregung lag im Verantwortungsbereich der Landesholding Burgenland GmbH. Die Ergebnisse der Untersuchung finden sich in zusammengefasster Form im Bericht des Rechnungshofes.

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

